

Antwort

der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Ulla Jelpke und der Fraktion der PDS – Drucksache 14/3881 –

Möglichkeiten einer „freiwilligen“ Rückkehr nach Afghanistan

Laut einer Verfügung des Innenministeriums Schleswig-Holstein vom April 2000, die jetzt bekannt geworden ist, soll das Bundesministerium des Innern klargestellt haben, dass es eine freiwillige Rückkehr nach Afghanistan von Personen aus diesem Land für durchaus möglich hält. Dies hat unter anderem zur Folge, dass afghanischen Staatsangehörigen, die nur eine „Duldung“ besitzen, die Erteilung einer Aufenthaltsbefugnis nach § 30 Abs. 3 AuslG verweigert wird.

Im Gegensatz zum Bundesministerium des Innern warnt das Auswärtige Amt auf seiner Internetseite „ausdrücklich vor Reisen nach oder durch Afghanistan, in dem seit Jahren ein Bürgerkrieg mit ständig wechselnden Fronten herrscht“. In dem Reisehinweis heißt es weiter: „Regelmäßig von Kämpfen betroffen sind die Region Kabul und der Norden des Landes, doch auch in anderen Landesteilen ist ein Ausbruch von Kampfhandlungen nicht auszuschließen. Es muss überall im Land mit militärischen Auseinandersetzungen gerechnet werden. Viele Landstriche sind vermint. Die medizinische Versorgung ist äußerst schlecht. Malaria ist weit verbreitet. Die Menschenrechtslage bleibt weiterhin alarmierend.“

Darüber hinaus ist den Mitteilungen der UN-Ernährungsorganisation FAO zu entnehmen, dass Afghanistan weiterhin dringend auf Lebensmittelhilfe angewiesen ist und in Teilen des Landes eine Hungersnot droht, weil die landwirtschaftliche Produktion auf Grund des Bürgerkrieges den heimischen Bedarf bei weitem nicht decken kann.

Nach Inkrafttreten der UN-Sanktionen gegen die „Taliban“ ist der einzige bisher bestehende kommerzielle internationale Flugverkehr von und nach Afghanistan mit ARIANA weitestgehend zum Erliegen gekommen. Damit ist der Luftweg für eine freiwillige Rückkehr ausgeschlossen, und es bleibt allein die Rückkehr auf dem Landweg über eines der Nachbarländer:

- Pakistan verweigert jedoch regelmäßig die Genehmigung des Transits über sein Hoheitsgebiet nach Afghanistan und erteilt keine entsprechenden Visa;

Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Bundesministeriums des Innern vom 26. Juli 2000 übermittelt.

Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.

- der Iran erteilt Transitvisa allenfalls nach quälend langen Verfahren und nur dann, wenn durch UNHCR oder andere Stellen ausdrücklich garantiert wird, dass es sich im jeweiligen Fall um einen reinen Transit handelt;
- die Grenzen zu Usbekistan sind geschlossen;
- die Grenzübergänge zu Tadschikistan sind auf der afghanischen Seite zwischen „Taliban“ und ihren Bürgerkriegsgegnern umkämpft;
- die Behörden in Turkmenistan erteilen Visa nur in Ausnahmefällen – ein Versuch, eine Rückkehr von Deutschland aus nach Afghanistan über Turkmenistan zu organisieren, ist vor zwei Jahren gescheitert.

1. Trifft es zu, dass die Bundesregierung eine „freiwillige“ Rückkehr nach Afghanistan für möglich hält?

Wenn ja: Auf welchem Reiseweg hält die Bundesregierung die „freiwillige“ Rückkehr für möglich?

Eine freiwillige Rückkehr nach Afghanistan ist grundsätzlich möglich, faktisch jedoch sehr erschwert.

Seit Inkrafttreten der Sanktionen des UN-Sicherheitsrats gegen die Taliban am 14. November 1999 ist der Flugverkehr nach Afghanistan unterbrochen. Die Straßenverbindungen mit dem Ausland sind nur zum Teil benutzbar. Offen sind die Landverbindungen aus Turkmenistan und Pakistan, d. h. im Falle Pakistans von Quetta nach Kandahar und Peshawar nach Jalalabad, jeweils mit Weiterfahrtmöglichkeiten nach Kabul. Dagegen halten Usbekistan und Tadschikistan ihre Grenzübergänge nach Afghanistan geschlossen. Die afghanische Grenze zum Iran ist seit Ende vergangenen Jahres wieder passierbar.

2. Hält die Bundesregierung angesichts der gegenwärtigen Lage in Afghanistan die „freiwillige“ Rückkehr auch für zumutbar?

Wenn ja: Wie beurteilt die Bundesregierung in diesem Zusammenhang die Lage von Frauen und Familien mit Kindern in Afghanistan?

Nach der Zuständigkeitsverteilung des Grundgesetzes wird das Ausländerrecht von den Ländern als eigene Angelegenheit ausgeführt. Aufenthaltsrechtliche Entscheidungen – und damit auch die Entscheidung über den weiteren Aufenthalt in Deutschland – hat daher die örtlich zuständige Ausländerbehörde des Landes nach der geltenden Rechtslage zu treffen. Sie ist dabei nur an die Weisungen der ihr übergeordneten Landesbehörden und an die Entscheidungen der Gerichte und – falls ein Asylverfahren durchgeführt wurde – des Bundesamtes für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge gebunden. Dies gilt auch bei der Beurteilung der Möglichkeit einer freiwilligen Rückkehr im Rahmen der Prüfungen des § 30 Ausländergesetz.

Bei der Einzelfallprüfung durch die zuständigen Behörden wird die fortbestehende Kriegssituation in Afghanistan, die katastrophale Nahrungsmittellage und die Menschenrechtssituation, insbesondere die durchgehende geschlechtsspezifische Diskriminierung von Frauen und Mädchen, zu berücksichtigen sein.

3. Teilt die Bundesregierung die Auffassung, dass die durch die Erteilung einer Duldung dokumentierte rechtliche und/oder tatsächliche Unmöglich-

keit einer Abschiebung zumindest in den Fällen von Personen aus Afghanistan auch auf die Unmöglichkeit der freiwilligen Ausreise hindeutet und den betroffenen Personen daher sehr wohl Aufenthaltsbefugnisse nach § 30 Abs. 3 AuslG erteilt werden sollten?

Wenn nein: Warum nicht?

Es wird auf die Antwort zu Frage 2 verwiesen.

4. Wie viele Personen aus Afghanistan halten sich derzeit nach Kenntnis der Bundesregierung in der Bundesrepublik Deutschland auf (bitte nach Aufenthaltsstatus und Geschlecht auflisten)?

Zum Stichtag 30. Juni 2000 hielten sich in Deutschland 72 407 Personen aus Afghanistan auf (männlich: 40 220, weiblich: 32 187). Davon waren 8 782 (männlich: 3 890, weiblich: 4 892) im Besitz einer befristeten Aufenthaltserlaubnis und 13 470 (männlich: 7 950, weiblich: 5 520) im Besitz einer unbefristeten Aufenthaltserlaubnis. Eine befristete Aufenthaltserlaubnis-EG besaßen 26 Personen (männlich: 17, weiblich: 9), eine unbefristete Aufenthaltserlaubnis-EG 10 Personen (männlich: 5, weiblich: 5). Eine Aufenthaltsberechtigung hatten 249 Personen, davon 195 männlichen und 54 weiblichen Geschlechts. Eine Aufenthaltsbefugnis besaßen 19 519 Personen (männlich: 10 774, weiblich: 8 745). Eine Aufenthaltsbewilligung war 232 Personen (männlich: 176, weiblich: 56) erteilt worden.

Von der Aufenthaltsgenehmigungspflicht befreit waren 31 Personen (männlich: 15, weiblich: 16), eine Aufenthaltsgestattung besaßen 9 599 Personen (männlich: 5 420, weiblich: 4 379). Als heimatlose Ausländer waren insgesamt 5 Personen (männlich: 3, weiblich: 2) registriert. Ohne Aufenthaltsrecht waren zum Stichtag im Ausländerzentralregister 20 484 Personen (männlich: 11 775, weiblich: 8 709) registriert. Davon waren 13 274 Personen im Besitz einer Duldung (männlich: 7 587, weiblich: 5 687).

